

Verordnung der Gemeinde Kirchbichl über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Schulen in der Gemeinde Kirchbichl (Volksschule Kirchbichl, Volksschule Bruckhäusl, Neue Mittelschule Kirchbichl)

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1
Beitragspflicht

Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Schulen in der Gemeinde Kirchbichl (Volksschule Kirchbichl, Volksschule Bruckhäusl, Neue Mittelschule Kirchbichl) hebt die Gemeinde Kirchbichl Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2
Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 20,00 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 20,00 pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 25,00 pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 30,00 pro Monat;
- e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat.

Der Betreuungsbeitrag wird durch den Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

§ 3
Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 3,00 pro Mittagessen.

Der Verpflegungsbeitrag wird durch den Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

§ 4
Entrichtung der Beiträge

Der Betreuungsbeitrag und der Verpflegungsbeitrag sind jeweils nach Monatsende bzw. nach Vorschreibung zu entrichten.

§ 5
Ermäßigung der Beiträge

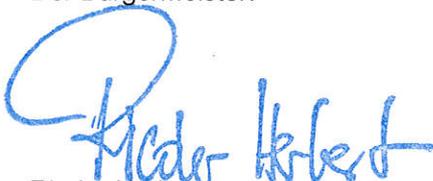
Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Kirchbichl, 16.02.2017

Der Bürgermeister:


Rieder Herbert



angeschlagen am: 17.02.2017

abgenommen am: 06.03.2017